

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 02.2021

§ 1 Geltungsbereich

- Die Lieferungen, Leistungen und Rechtsgeschäfte zwischen der Eifelfleisch GmbH (im Folgenden Verkäufer genannt) und Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellen (im Folgenden Käufer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.
- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
- Spätestens mit der erstmaligen Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als verbindlich angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Der Verkäufer wird ausdrücklich über die Wirkung der ersten Warenannahme nach Bekanntmachung dieser AGB in Bezug auf deren Geltung hingewiesen.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht, Lieferzeit, Verzögerungen

- Art und Umfang der Lieferung bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Verkaufsbestätigung des Verkäufers, dessen Lieferschein bzw. dessen Rechnung.
- Angebote, Preise, Aufträge und Zusagen über einen bestimmten Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt wurden.
- Bei Transport der Ware durch den Verkäufer ist dieser bis zur Anlieferung an die Rampe oder Abladestelle des Käufers verpflichtet, sofern dieser über eine Abladestelle mit verkehrsüblicher Breite und einer Mindesthöhe von 4,00 m verfügt.
- Der Versand an Unternehmer erfolgt auf Kosten und, auch im Falle der frachtfreien Lieferung, auf Gefahr des Käufers, sofern nicht der Verkäufer die Ware in eigenen Fahrzeugen ausliefert. Teillieferungen sind zulässig.
- Unerhebliche Verzögerungen bezüglich des Anlieferungszeitpunktes berechtigen nicht zur Zurückweisung der Ware. Darüber hinaus verlängert sich die Wartezeit im Falle höherer Gewalt, bei nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerung mit Rohstofflieferungen im Betrieb des Verkäufers trotz sorgfältiger Lieferantenauswahl, um die Dauer der Behinderung.
- Die vom Verkäufer festgestellten Gewichte auf elektronischen Waagen sind für die Berechnung grundsätzlich maßgebend. Während des Transportes entstandene Gewichtsverluste bei Frischware gehen im handelsüblichen Umfang zu Lasten des Verkäufers. Darüberhinausgehende Gewichtsabweichungen werden nur anerkannt, wenn im Beisein des jeweiligen Frachtführers gewogen wird und die Wiegedokumente zum Vergleich mit den eigenen Auslieferungsunterlagen ausgehändigt werden.
- Sofern der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist der Verkäufer neben der Verwertung auf Gefahr und Kosten des Käufers, auch berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Entschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Die Verzugsentschädigung ist höher anzusetzen, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass als Folge des vom Käufer zu vertretenden Verzuges ein höherer Schaden entstanden ist; die Entschädigung ist niedriger anzusetzen, wenn der Käufer nachweist, dass die Folge des von ihm zu vertretenden Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als der pauschalierte Schaden eingetreten ist.

§ 3 Transportbehälter, Rückgabepflicht, Berechnung

- Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die zum Transport benutzten handelsüblichen Behälter (insbesondere Euro-Kisten, Paletten, Euro-Haken, BigBoxen etc. – im Folgenden Leergut genannt) in gleicher Art, Menge und gleichen Wertes sofort nach Abladen der Ware zurückzugeben. Das Leergut ist dabei entsprechend den hygienerechtlichen Vorschriften in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Ist dem Käufer die sofortige Rückgabe des Leergutes bei Anlieferung der Ware nicht möglich, so hat er unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, auf eigene Kosten und Gefahr für den Ausgleich des Leergutkontos, wahlweise durch Zahlung oder Rückführung des Leergutes, zu sorgen (Bringschuld).
- Ein dem Käufer übermittelter Leergutkontoauszug des Verkäufers (Bestandsnachweis) gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich widerspricht.
- Nicht unverzüglich an den Verkäufer retourniertes Leergut wird zum jeweils handelsüblichen Preis in Rechnung gestellt.
- Gerät der Käufer mit der Rückgabe des Leergutes in Verzug, so kann der Käufer neben einem Verzögerungsschaden nach einer angemessenen Nachfristsetzung auch die Rücknahme verweigern und Schadensersatz verlangen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt, Abtretbarkeit von Forderungen

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen, Kosten und der künftig entstehenden Forderungen - auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen - Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer schon jetzt alle Forderungen in voller Höhe abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers zulässig. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für bzw. im Auftrag des Verkäufers vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

- Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen seines Eigentums sofort zu benachrichtigen.
- Wenn der Wert der vom Käufer hingegebenen Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verkäufer insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

§ 5 Zahlungsbetrag, Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Zollgebühren, Attestgebühren, Gebühren für Genusstauigkeitsbescheinigungen usw. gehen zu Lasten des Warenempfängers.
- Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Lieferung fällig und innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzug zu zahlen.
- Bei der Hingabe von Schecks zur Zahlung gilt erst die Einlösung zur Barzahlung oder Gutschrift als Zahlung.
- Soweit die Vertragsparteien zur Bezahlung von Rechnungen das Lastschriftverfahren vereinbaren, so verzichtet der Käufer ausdrücklich auf das Rechts des Widerrufs nach Einreichung der Lastschrift.
- Soweit noch Forderungen gegen den Warenempfänger offen stehen, kann der Verkäufer seine Forderung sofort fällig stellen, sofern ihm Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Warenempfängers wesentlich in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck oder eine Lastschrift nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt.
- Bei Zahlungsverzögerung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, im Falle von beiderseitigen Handelsgeschäften 8 Prozentpunkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. (§ 247 BGB) als Verzugszinsen geltend zu machen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt ist.
- Bei Lieferungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges, sowohl gerichtliche und außergerichtliche, zu Lasten des Käufers gehen.

§ 6 Mangelhaftigkeit der Ware

- Bei Anlieferung ist die Ware gemäß §§ 377, 378 HGB auf evtl. Mängel zu untersuchen. Offene Mängel bezüglich der Qualität (Magerfleischanteil, Zuschnitt, etc.) müssen sofort bei Warenannahme reklamiert werden; beanstandete Ware ist direkt zu retournieren bzw. auf dem Anlieferungsfahrzeug zu belassen. Als versteckte Mängel gelten nur solche Fehler, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung, ggf. durch ausreichende Stichproben, bei Empfang der Ware nicht entdeckt werden konnten. Zur Prüfung von gefrorenem Fleisch sind einzelne Stichproben aufzutauen.
- Der Käufer ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und dem Verkäufer bzw. einem vereidigten Sachverständigen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt.
- Sobald Ware angenommen und verarbeitet wird, gilt die Ware als mangelfrei. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Lieferschein des Verkäufers vom Käufer Warenannahme unter Vorbehalt vermerkt ist. Das Auftauen und ggf. Kochen von Stichproben gilt nicht als Verarbeitung.
- Über- und Unterlieferungen in einem 10-prozentigen Rahmen sind im Handel mit Fleisch üblich und stellen keinen Mangel dar.
- Die Einhaltung bestimmter mikrobiologischer Werte wird generell nicht zugesichert. Beanstandungen wegen des Abweichens mikrobiologischer Werte von Kundenspezifikationen werden nur akzeptiert werden, wenn diese Grenzwerte vorher zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Zur Feststellung der Werte sind nur wissenschaftlich anerkannte Prüfverfahren zulässig.
- Werden Tierkörper oder -teile aus lebensmittelrechtlichen Gründen beanstandet, so ist die Ware unverzüglich zurückzugeben. Werden Tierkörper oder -teilstücke der Tierkörperbeseitigung zugeführt, ist ein Identitätsnachweis zu führen. Der Nachweis über die Beseitigung ist zu führen durch ein Originalattest des überwachenden Veterinäramtes, aus dem neben der Herkunft auch das Gewicht und die Art des Fleisches hervorgeht (Schinken, Schwarten, Knochen usw.).

§ 7 Haftung, Haftungsbeschränkungen, Schadensersatzansprüche

- Im Falle der vom Verkäufer zu vertretenden Mangelhaftigkeit der Ware, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung nach seiner Wahl berechtigt.
- Sofern die Nacherfüllung fehlt schlägt, hat der Käufer das Recht, zu mindern oder im gesetzlich vorgegebenen Rahmen den Rücktritt zu erklären.
- Schadensersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Verkäufers, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wir speichern und verarbeiten Kundendaten nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 9 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann i. S. d. HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, es sich beim ihm um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er seinen Wohnsitz außerhalb der BRD hat.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch wenn diese im Ausland geführt werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- Soweit der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, es sich beim ihm um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er keinen Wohnsitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten Gerolstein. Der Käufer ist gleichwohl berechtigt, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- Insbesondere für Vertragsverhältnisse, die mit Geschäftspartner zustande kommen, die ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben, gilt Gerolstein als ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 17 des Europäischen Gerichtsstandsabkommens.